

BEKANNTMACHUNG DER STADT ASCHERSLEBEN

Öffentliche Auslegung des Entwurfs einer örtlichen Bauvorschrift über die äußere Gestaltung baulicher Anlagen, Werbeanlagen und Warenautomaten für den Bereich der historischen Altstadt von Aschersleben

Der Stadtrat der Stadt Aschersleben hat in seiner Sitzung am 23.09.2026 die Aufstellung und den Entwurf einer örtlichen Bauvorschrift über die äußere Gestaltung baulicher Anlagen, Werbeanlagen und Warenautomaten für den Bereich der historischen Altstadt von Aschersleben beschlossen, die dazugehörige Begründung gebilligt und den Entwurf zur Beteiligung der Öffentlichkeit nach § 3 Abs.2 Baugesetzbuch (BauGB) bestimmt.

Der Entwurf der örtlichen Bauvorschrift samt Begründung sowie der Inhalt dieser Bekanntmachung ist in der Zeit

vom 29. Oktober bis einschließlich 30. November 2026

gemäß § 4a Abs. 4 BauGB auf der Internetseite der Stadt Aschersleben (www.aschersleben.de) unter der Rubrik *Amtliche Bekanntmachungen* und auch unter der Rubrik *Unsere Stadt* und weiter unter *Stadtentwicklung* und hier weiter unter Öffentlichkeitsbeteiligung zu *Planverfahren* abrufbar.

Der Entwurf der örtlichen Bauvorschrift liegt zudem in dem genannten Zeitraum in der Stadtverwaltung Aschersleben, Markt 1, 06449 Aschersleben, im Stadtplanungsamt im Zimmer 4.64 – möglichst nach vorheriger Terminvereinbarung – zu folgenden Sprechzeiten

Montag	09.00 - 12.00 Uhr	und	13.00 - 15.00 Uhr
Dienstag	09.00 - 12.00 Uhr	und	13.00 - 16.00 Uhr
Mittwoch	nach Vereinbarung		
Donnerstag	09.00 - 12.00 Uhr	und	14.00 - 18.00 Uhr
Freitag	09.00 - 12.00 Uhr		

zu jedermanns Einsichtnahme öffentlich aus.

Bei Fragen, Einsichtnahme- oder Erörterungsbedarf sowie zur Terminabstimmung oder Äußerung nutzen Sie bitte die nachfolgend aufgeführten Kontaktmöglichkeiten des Stadtplanungsamtes:

Post: **Stadt Aschersleben**
Stadtplanungsamt
Markt 1
06449 Aschersleben
Telefon: **03473-958 610**
Email: stadtplanungsamt@aspersleben.de

Stellungnahmen können während der Auslegungsfrist abgegeben werden. Nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen können gemäß § 3 Abs. 2 und § 4a Abs. 5 BauGB bei der Beschlussfassung unberücksichtigt bleiben, sofern die Stadt deren Inhalt nicht kannte oder nicht hätte kennen müssen und deren Inhalt für die Rechtmäßigkeit der Satzung nicht von Bedeutung ist.

Es wird darauf hingewiesen, dass Dritte (Privatpersonen) mit der Abgabe einer Stellungnahme der Verarbeitung ihrer angegebenen Daten, wie Name, Adressdaten und E-Mail- Adresse zustimmen. Gemäß Art. 6 Abs. 1 c Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO) werden die Daten im Rahmen des Satzungsverfahrens für die gesetzlich bestimmten Dokumentationspflichten und für die Informationspflicht ihnen gegenüber genutzt. Sofern Sie Ihre Stellungnahme ohne Absenderangaben abgeben, erhalten Sie keine Mitteilung über das Ergebnis der Prüfung.

Dieser Beschluss wird hiermit ortsüblich bekannt gemacht.

Aschersleben, 20. Oktober 2026

Amme
Oberbürgermeister